BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 42/12 BH

L 16 AS 626/10 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 124/08 (SG Landshut)

……,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 2012 (L 16 AS 626/10) Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes zu gewähren, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Gegenstand des Rechtsstreits sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Zeit vom 1.10.2007 bis 31.3.2008. Der Kläger hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das LSG hat mit Beschluss vom 18.5.2012 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Landshut vom 17.2.2010 zurückgewiesen. Das LSG hat ausgeführt, dass die bewilligten Leistungen der Höhe nach nicht zu beanstanden seien. Ermittlungen zur Frage eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung habe der Kläger vereitelt, indem er eine Schweigepflichtentbindungserklärung trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht vorgelegt, sondern vielmehr erklärt habe, dass er die Höhe des bewilligten Mehrbedarfs gar nicht bestreite.

II

2 Dem Kläger steht PKH nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a SGG iVm § 114 ZPO)*. In der Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keine der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.

3 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*. Unter Berücksichtigung des der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalts und des hierauf anzuwendenden Rechts gibt es keinen Anlass zur Annahme, mit einer Beschwerde könnten Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind *(vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23, SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65)*. Insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des BSG zum Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung *(vgl zuletzt BSG Urteil vom 22.11.2011 - B 4 AS 138/10 R = SozR 4-4200 § 21 Nr 14)* sich auf der Grundlage des in einem Revisionsverfahren zu beachtenden Streitstoffs Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen könnten.

4 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)*. Eine Abweichung setzt einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits voraus *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 67)*. Dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen könnten, gibt es keine Anhaltspunkte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

5 Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beteiligten und der Frage der Passivlegitimation der Beklagten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS